

Merkblatt der biha

Rücktritt von der Prüfung während der Corona-Krise

Ausgangslage

Die Termine für die Gesellenprüfung wurden veröffentlicht und den Auszubildenden mitgeteilt. Bei der Durchführung der Gesellenprüfung werden alle gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen Beachtung finden.

Soweit ein Auszubildender die Prüfung im Sommer 2020 nicht antritt, entstehen eine Reihe von Fragestellungen, auf die dieses Merkblatt eingeht.

Wann endet das Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz?

Das Ausbildungsverhältnis endet:

1. mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) oder
2. mit Ablauf des Ausbildungsvertrages.

Wann verlängert sich ein Ausbildungsverhältnis?

Ein Ausbildungsverhältnis verlängert sich:

1. aufgrund eines ausdrücklichen Verlangens des durchgefallenen Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsbetrieb bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, oder
2. in Ausnahmefällen auf Antrag des Auszubildenden durch die regionale Handwerkskammer, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Ein Ausnahmefall kann zum Beispiel erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung, nicht Erreichen der Leistungsziele der Berufsschulklasse, längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretene Ausfallzeiten wie zum Beispiel Krankheit, körperliche, geistige und seelische Behinderungen des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen oder eine verkürzte tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit können auch Gründe sein. All diese Ausnahmefälle stehen unseres Erachtens aber in keinem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Um einen Ausnahmefall geltend machen zu können, muss der Auszubildende nach den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung glaubhaft machen, dass eine außergewöhnliche Fallgestaltung vorliegt, die eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses unumgänglich machen. Bereits an dieser Stelle würde ein entsprechender Antrag eines Auszubildenden scheitern, der aufgrund der Pandemielage von sich aus beschließt der Gesellenprüfung fernzubleiben. Denn er hätte zur Gesellenprüfung antreten können. Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses war demnach nicht erforderlich.

Im Ergebnis kann der Auszubildende nicht verlangen, dass das Ausbildungsverhältnis aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie verlängert wird. Das Ausbildungsverhältnis endet somit automatisch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit.

Folgen des Nichtantritts zur Prüfung

Grundsätzlich steht es dem Auszubildenden frei von der Gesellenprüfung, bevor die Prüfung begonnen hat, zurückzutreten.

In diesem Fall endet dann aber automatisch das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Ausbildungsvertrages (in der Regel der 31.07 bzw. 30.08. des Jahres). Einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf es durch den Ausbildungsbetrieb hierfür nicht.

Mit Ablauf des Ausbildungsvertrages scheidet dann aber der Auszubildende auch aus dem Betrieb aus. Der Auszubildende kann an einer späteren Prüfung als externer Prüfling die Gesellenprüfung ablegen. Bis zum nächsten Prüfungstermin muss der Ausbildungsbetrieb ihn nicht weiterbeschäftigen.

ACHTUNG: Beschäftigt der Betrieb den Auszubildenden im Anschluss an die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit ohne besondere Vereinbarung (z.B. befristeter Arbeitsvertrag) tatsächlich weiter, wird automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Mindestlohn begründet. Die Trennung vom ehemaligen Lehrling ist dann nun nur noch unter Beachtung der für normale Arbeitsverhältnisse geltenden Kündigungsregelungen möglich.

Im Ergebnis bedeutet es, dass der Auszubildende zwar unabhängig vom Betrieb von der Gesellenprüfung zurücktreten kann, der Betrieb ihn aber nicht weiterbeschäftigen muss.

Weiterbeschäftigungsanspruch des Auszubildenden - Sonderfall?

Das Berufsbildungsgesetz sieht die Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs.2 BBiG unter engen Voraussetzungen vor.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist auf Antrag des Auszubildenden im Einzelfall möglich, wenn dieser nachweisen kann, dass außergewöhnliche, nicht alltägliche Fallgestaltungen die Ausbildung planwidrig erschweren. Die Erwartung, dass eine anstehende Abschlussprüfung aufgrund mangelhafter beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestanden wird, reicht für sich genommen nicht als Verlängerungsgrund aus.

Die Rechtsprechung hat in Einzelentscheidungen festgelegt, dass bei einem Ausfall von Ausbildungszeit im Umfang von weniger als 15 % der Ausbildungsdauer von einer „Geringfügigkeit“ auszugehen ist. In diesen Fällen hat der Auszubildende keinen Anspruch darauf, dass das Arbeitsverhältnis verlängert wird.

Für die aktuelle Situation im Hinblick auf die Covid19-Pandemie ist festzustellen: In dem Sonderfall, dass ein Auszubildender tatsächlich vom 16.03.2020 bis zum 10.05.2020 überhaupt nicht ausgebildet wurde, hätte er ca. 37 Arbeitstage „Ausfall“.

Dies wäre auf die Gesamtzeit der Ausbildung knapp 6 %, so dass davon ausgegangen werden kann, dass nur ein geringfügiger Ausfall vorliegt, der eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht rechtfertigt.

Schließlich sind immer die Umstände des Einzelfalls bei der Verlängerung der Ausbildungszeit zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise möglich, dass Berufsschulunterricht über Lernplattformen erteilt wird, so dass der Ausfall des Präsenzunterrichts nicht in vollem Umfang als Fehlzeit zu werten ist.

Eine Verlängerung steht im Ermessen der Handwerkskammer und soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Dabei muss der Auszubildende nach den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung glaubhaft machen, dass eine außergewöhnliche Fallgestaltung vorliegt, die eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses unumgänglich macht. Gelingt dem Auszubildenden der Nachweis der besonderen Umstände nicht, kann die Handwerkskammer den Antrag zurückweisen.

Die Handwerkskammer hat den Ausbildungsbetrieb vor der Gewährung einer Verlängerung anzuhören.

Im Ergebnis kann der Auszubildende nicht verlangen, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie verlängert wird. Das Arbeitsverhältnis läuft mit Ablauf der Frist, für welche es eingegangen ist, ab.

Was geschieht, wenn Prüfungskandidaten mit dem Coronavirus infiziert sind?

In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung sowohl aus Infektionsschutzgründen als auch krankheitsbedingt ausgeschlossen. Es liegt damit ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme am Prüfungstermin vor, der unverzüglich mitzuteilen ist. Nach Genesung und Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Prüfungstermin nachzuholen.

Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungskandidat unter Quarantäne gestellt wurde.

Können Prüfungskandidaten aus Sorge vor einer Infizierung bei der Prüfung von dieser fernbleiben?

Nein, die Sorge vor einer möglichen Infektion ist kein anerkannter Rücktrittsgrund. Nehmen Personen an einem Prüfungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so muss die Prüfung mit 0 Punkten bewertet werden.